



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 11 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschrif- ten (KSBGS)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.104.01 11 d KSBGS

10.25

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2026

Der Nachtrag 11 enthält die Ergänzung, dass die Stiefeltern als Verwandte im Sinne von Art. 29^{septies} Absatz 1 AHVG gelten. Somit kann ebenfalls bei der Betreuung von Stiefeltern der Anspruch auf Betreuungsgutschriften entstehen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter der betreffenden Randziffer wird auf die Ergänzung hingewiesen.

- 3007 Als Verwandte im Sinne von [Art. 29^{septies}](#) [Absatz 1 AHVG](#)
1/26 gelten Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Ehegatten, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt. Diese Aufzählung ist abschliessend.